

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SUREnergy GmbH, FN397516h

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SUREnergy GmbH (im folgenden SURE) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden. Sie gelten für zukünftige Geschäftsbeziehungen somit auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bestimmungen als angenommen.

1.2 Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine AGB wird hiermit widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende ABGs werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil; es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden bestehen, sind schriftlich niedergelegt.

1.4 Wir weisen den Kunden darauf hin, dass wir seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung Datenschutzkonform verarbeiten und firmenintern weitergeben.

1.5 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Eine allfällige Vereinbarung, dass von der Schriftform abgegangen wird, bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

2. Angebote und Auftragsbestätigungen

2.1 Unsere Angebote sind bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und widerruflich. Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

2.1.1 Technische Änderungen der angebotenen Komponenten bzw. der angebotenen Ausführung bleiben vorbehalten, sofern dem Käufer dadurch keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

2.2 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, soweit die Nichtlieferung deshalb nicht von uns zu vertreten ist, weil wir mit unserem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren, bereits empfangene Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

2.3 Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor, soweit sie handelsübliche und/oder unwesentliche Änderungen betreffen und insbesondere eine Verbesserung der Ware darstellen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

2.4 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Aus handelsüblichen Abweichungen sind keine Ansprüche herleitbar.

2.5 An Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer schriftlichen Zustimmung. Dies gilt entsprechend auch für Unterlagen des Kunden. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir Lieferungen oder Leistungen übertragen haben.

3. Preise

3.1 Sofern sich aus unserem Angebot/Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe ausgewiesenen Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Wir sind berechtigt – aber nicht verpflichtet – die liefergegenständlichen Produkte gegen Transportrisiken zu versichern. Die (anteiligen) Versicherungskosten werden dem Kunden gleichfalls belastet.

3.2 Der Abzug von Skonto ist nur im Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Zusage oder bei einem entsprechenden Aufdruck auf der Auftragsbestätigung zulässig.

3.3 Der Preisberechnung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise für die Beschaffung und Herstellung durch uns zugrunde. Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als zwei Monate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiter-zugeben, soweit marktübliche Preise nicht überschritten werden.

3.4 Bei wesentlichen Änderungen des Auftrags (Mehrungen oder Minderungen von 10% und mehr) ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung von uns gefordert, haben wir Anspruch auf gesonderte Vergütung. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten für die geforderte Leistung.

3.5 In allen Fällen des Rücktritts vom Vertrag sind wir berechtigt, ohne Nachweis des Schadens, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20% des gemäß Auftragsbestätigung ausgewiesenen Nettobetrages, einschließlich kostenpflichtiger Sonderwünsche oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu verlangen. Dies gilt auch bei Rücktritt des Kunden, soweit dieser nicht auf einer Pflichtverletzung durch uns beruht.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kunde ist vorleistungspflichtig. Sofern sich aus unserem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Entgeltzahlung sowie ggf. anfallende Kosten und Gebühren spesenfrei ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist in allen Fällen der Zahlungseingang auf unserem Konto. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regelungen die Folgen des Zahlungsverzuges betreffend, soweit hier nicht abweichend geregelt. Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Wir behalten uns vor, nur gegen Vorauskasse oder Nachnahme, ins Ausland gegen unwiderruflichen Akkreditiv oder Vorauszahlung zu liefern.

4.2 Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank berechnen, sofern nicht der Kunde eine geringere oder wir eine höhere Zinsbelastung nachweisen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.3 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer schriftlich anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.4 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit hier nicht abweichend geregelt. Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Wir behalten uns vor, nur gegen Vorauskasse oder Nachnahme, ins Ausland gegen unwiderruflichen Akkreditiv oder Vorauszahlung zu liefern.

4.5 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung in diesem Fall informieren.

4.6 Schecks oder Wechsel werden zur Zahlung nicht akzeptiert. Diskont- und Einzugsspesen, sowie Protestkosten gehen zu Lasten des Kunden. Alle Aufträge werden unter der Bedingung angenommen, dass der Käufer in der Lage ist, den Kaufpreis in voller Höhe zu entrichten. Falls diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, dies wird dann unterstellt, wenn ungünstige Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Käufers vorliegen, sowie Zahlungen nicht im vereinbarten Zahlungsziel getätigt werden, können wir sofortige Barzahlung vor Auslieferung der Ware unabhängig vom vereinbarten Zahlungstermin verlangen. Im Falle des Bekanntwerdens einer erheblichen Verschlechterung der Finanzsituation des Käufers nach Vertragsabschluss oder im Falle eines Zahlungsrückstandes haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und können den sofortigen Ausgleich aller fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen verlangen. Sollten wir von dem Recht des Vertragsrücktritts Gebrauch machen, hat der Käufer uns den entgangenen Gewinn oder die getätigten Aufwendungen im Hinblick auf den erteilten Auftrag, insbesondere bezüglich des getätigten Arbeitsaufwandes, zu ersetzen. Zahlungen müssen ausschließlich an uns erfolgen.

4.7 Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir im Falle des Verzuges des Kunden berechtigt, jegliche noch ausstehende Leistungen aufgrund des Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kunden zurückzuhalten, sie von der Leistung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Leistung zu Recht beanstandet.

4.8 Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist der Sitz unserer Gesellschaft.

5. Eigentumsvorbehalt und weitere Sicherheiten

5.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen und etwaiger im Interesse des Kunden eingegangener Aufwendungen) unser Eigentum.

5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung SURE eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltware, sowie eine Aufstellung der Forderung an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden. Ungeachtet dessen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf die erste Anforderung von SURE die Vorbehaltware zurückzugeben. In dem Verlangen auf die Herausgabe der Vorbehaltware liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

5.3 Für den Fall der Weiterveräußerung gelten folgende Bedingungen:

5.3.1 Der Auftraggeber tritt schon mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an SURE ab.

5.3.2 Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung der Drittkäufer mitzuteilen und SURE alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

5.4 Von Pfändungen ist SURE unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.

6. Zahlungsverzug

6.1 Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug so gilt §1333 ABGB und §352 UGB.

6.2 Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, Interventionskosten, sowie auch die Kosten des anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Auftraggeber geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten (§1333 ABGB).

7. Lieferungen, Lieferfristen, Höhere Gewalt

7.1 Die Lieferungen erfolgen nach Lagerbestand. Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart ist.

7.2 Bei Lieferungen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständige Leistung.

7.3 Die angegebenen Liefertermine oder –fristen gelten nur annähernd vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir die Lieferfristen ausdrücklich als verbindlich schriftlich zugesagt haben.

7.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von SURE eintreten, z.B. Ereignisse höherer Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Fabrikationsstörungen, Arbeitsverzögerungen, Betriebsstörungen, Zulieferverzögerungen, soweit dies auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes Einfluss hat.

7.5 SURE braucht nicht zu liefern, sofern der Zulieferer nicht mehr produziert oder aus sonstigen Gründen trotz wiederholter Aufforderung und Klageandrohung nicht liefert, oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Voraussetzung für dieses Rücktrittsrecht ist, dass die Ware von anderen Lieferanten nicht zu beschaffen ist, und dass die vorgenannten Umstände erst nach Vertragsabschluss bekannt wurden, und nicht in Folge grober Fahrlässigkeit bekannt waren. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers ist dann ausgeschlossen. Liefert SURE aus andren Gründen nicht, und gerät dadurch in Verzug, dann kann der Käufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich den Rücktritt erklären, und nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Schadenersatz verlangen.

8. Nichtabnahme

8.1 Wird der Vertrag ganz oder teilweise im Einvernehmen mit SURE geändert oder aufgehoben, so ist SURE berechtigt, eine Stornogebühr zu erheben.

8.2 Nimmt der Käufer die gekaufte Ware trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Rücktrittandrohung nicht ab und ist der Käufer nicht berechtigt, die Annahme zu verweigern, so ist SURE wenn sie auf die Lieferung verzichtet, berechtigt, Schadenersatz in Höhe von zumindest 25% des Bestellpreises der nicht abgenommenen Ware ohne Abzüge zu verlangen.

8.3 Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

9. Versendung und Gefahrenübergang

9.1 Die Transportgefahr geht, wenn auch frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, mit der Übergabe der Ware an den Transport ausführende Person auf den Käufer über, bzw. wenn die Ware zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

9.2 Bei Sendungen an SURE trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei SURE, sowie die gesamten Transportkosten.

9.3 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, oder werden die Waren auf seinen Wunsch hin gelagert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

9.4 Auf Wunsch des Käufers werden die Waren in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

10. Gewährleistung

10.1 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsverpflichtung nach ABGB, UGB bzw. KSchG.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, beginnend mit dem Datum der Inbetriebnahme.

10.3 Mängel müssen der SURE unmittelbar und konkret mitgeteilt werden. Wird ein Mangel festgestellt, und von SURE anerkannt, so hat SURE die Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers und sonstiger Kostenerstattungsansprüche – der Gewährleistungsbehelfe (Verbesserung, Austausch, Preisminderung).

10.4. Mängel müssen SURE unmittelbar nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.

10.5. Die sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers bleibt unberührt. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden zur Besichtigung durch SURE bereitzuhalten, bzw. auf Aufforderung SURE zurückzusenden. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer aus.

10.6. Baut der Käufer trotz Mängel oder unter Verletzung seiner sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht den Liefergegenstand bei einem Dritten ein, obwohl der Mangel hätte erkannt werden müssen, und entstehen Ein- und Ausbaurkosten, so trägt der Käufer diese alleine.

11. Schadenersatzansprüche

11.1 Für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, Organisationsverschulden, verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung und unerlaubter Handlung haftet SURE nur, wenn sie bzw. ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

12. Garantien

SURE haftet nicht für die Einhaltung und Erfüllung der Garantieverpflichtungen von Zulieferer und/oder Hersteller.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort ist Schrems 83, 8163 Fladnitz/Teichalm.

13.2 Für sämtliche Streitigkeiten unabhängig der Höhe des Streitwertes aus dem gegenständlichen Vertrag gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Weiz oder Graz.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SURE und dem Käufer gilt das österreichische Recht.

14.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall an der Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Dezember 2022